



Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht
Anschrift: Zum Tal 30, 66606 St. Wendel
Tel.: 06858-698337
Fax: 06858-698338
Email: zar@rechtsassistent.de
Internet: www.zar-fernstudium.de
Bank: Sparkasse Neunkirchen, BLZ 59252046, Kto 50203932

Achtung: Bei Vorab-Anmeldung per Fax oder Email muss die Anmeldung in jedem Falle postalisch nachgesandt werden.

Anmeldeformular und Fernunterrichtsvertrag

Rechtsassistent/in (ZAR)

Nachname:	_____	Geburtsdatum:	_____
Vorname:	_____	Geburtsort:	_____
Straße / Nr.:	_____	Telefon:	_____
PLZ:	_____	e-mail:	_____
Ort:	_____		

ggfls. abweichende Rechnungsanschrift

Bildungsstand, nachgewiesen durch beiliegende Kopie –keine Originale– des Abschlusszeugnisses (bitte ankreuzen):

Hochschul- oder Fachhochschulabschluss als: _____

Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife

Mittlere Reife

Abgeschlossene Berufsausbildung als: _____

Sonstiger Bildungsabschluss: _____

Ich beantrage eine Sonderzulassung, da ich weder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit rechtlichen Bezügen (etwa kaufmännische Ausbildungsberufe) noch die Mittlere Reife oder die Allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife habe. Ich biete aufgrund folgender Erfahrungen und Tätigkeiten die Gewähr für die Erreichung des Lehrgangszieles (gesondertes Blatt verwenden und ausführlich -mindestens 1/2 Seite- begründen):

Ich wähle folgende Abwicklungsvariante (bitte ankreuzen): postalisch online (vgl. Rückseite: Lehrgangsgebühren).

Der Lehrgang / das Fernstudium soll beginnen am: _____

Für diesen Vertrag gelten die umseitig genannten vertraglichen Vereinbarungen.

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers

Ort, Datum

Unterschrift ZAR

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde ausgehändigt wurde und nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Lehrmaterials. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an: ZAR / Hans-Werner Spreizer, Zum Tal 30, 66606 St. Wendel.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder zum Teil nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie und insoweit ggf. Wertersatz leisten. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise: Der Wert der Überlassung, des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten (§ 4 Abs. 3 FernUSG). Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung (§ 4 Abs. 2 FernUSG).

Ort, Datum, gesonderte Unterschrift des Teilnehmers

Staatliche Zulassung:

Der Lehrgang Rechtsassistent (ZAR) ist für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht staatlich zugelassen (Zulassungsnummer 7129103).

Lehrgangsziel:

Der Lehrgang zum Rechtsassistenten (ZAR) vermittelt ein fundiertes juristisches Basiswissen. Der Teilnehmer wird mit der juristischen Methodenlehre zur Erstellung eines Gutachtens und zur Subsumtion in den Bereichen Strafrecht, Zivilrecht und Öffentliches Recht vertraut gemacht. Darüber hinaus lernt er die genannten Rechtsgebiete im Überblick kennen. Er kann anschließend Sachverhalte unter juristischen Gesichtspunkten aufnehmen und aufbereiten, einfach gelagerte Fälle selbst lösen und ist mit dem juristischen Fachvokabular soweit vertraut, dass er die Arbeit eines Juristen verstehen und ihm entweder präzise Aufträge erteilen oder ihm qualifiziert zuarbeiten kann.

Lehrgangsinhalt:

Der Lehrgang beinhaltet die nachfolgend genannten Themen. Diese werden in Form von Skripten mit eingearbeiteten Übungsfällen und einem Lernkontrollsystem mit Fragen und Antworten präsentiert. Zusätzlich erhält der Teilnehmer pro Skript jeweils eine Einsendeklausur. Die jeweilige Klausurlösung übersendet der Teilnehmer an das ZAR zur Korrektur. Die Bewertung mit Korrekturanmerkungen und Hilfen erhält er nach ca. 2 Wochen. Ein begleitender Unterricht ist nicht vorgesehen. Das Lehrmaterial wird zu Beginn des Lehrgangs übersandt und durch im Regelfall monatlich erscheinende Newsletter um aktuelle Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsverfahren ergänzt.

Modul Strafrecht: Abgrenzung des Strafrechts von anderen Rechtsgebieten, Strafrechtsgeschichte, der Verbrechenbau (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, Einteilung der Straftatbestände), die Fallbearbeitungstechnik im Strafrecht (Sachverhaltsanalyse, Auffinden der Straftatbestände, Subsumtion, Darstellungsformen, Arbeitsmaterialien), materielles Strafrecht (StGB, Nebengesetze), formelles Strafrecht (StPO), Jugendstrafrecht.

Modul Zivilrecht: Abgrenzung des Zivilrechts von anderen Rechtsgebieten, Zivilrechtsgeschichte, Grundbegriffe des Zivilrechts (Willenserklärung, subjektive Rechte, Rechtsgeschäft, Abstraktionsprinzip), der Aufbau zivilrechtlicher Fälle (Anspruchsgrundlagen, Einreden und Einwendungen), die Fallbearbeitungstechnik im Zivilrecht (Sachverhaltsanalyse, Anspruchsgrundlage, Subsumtion, Darstellungsformen, Arbeitsmaterialien), das BGB, die ZPO.

Modul Öffentliches Recht: Abgrenzung des Öffentlichen Rechts von anderen Rechtsgebieten, Geschichte des Öffentlichen Rechts, Grundbegriffe, Fallbearbeitungstechnik, Grundrechte, allgemeines Verwaltungsrecht, ausgewählte Teile aus dem Polizeirecht, Verwaltungsprozessrecht, Staatsorganisationsrecht.

Lehrgangsdauer:

Der Lehrgang ist auf die Dauer von 6 Monaten ausgelegt (Mindestdauer nach § 3 III Nr. 7 FernUSG) und beansprucht eine wöchentliche Bearbeitungszeit von ca. 8-10 Stunden. Durch geringeren oder erhöhten wöchentlichen Zeitaufwand kann die Lehrgangsdauer verlängert bzw. verkürzt werden. Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Im Falle der Verlängerung entstehen keine Mehrkosten.

Zulassungsvoraussetzungen:

Voraussetzung zur Zulassung zum Lehrgang Rechtsassistent (ZAR) ist die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der rechtliche Bezüge aufweist (insbesondere kaufmännische Ausbildungsberufe).

Vergleichbare ausländische Abschlüsse werden anerkannt, soweit ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind. In Ausnahmefällen können nach vorheriger Beratung auch Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Teilnehmer das Lehrgangsziel auch ohne einen der genannten Bildungsabschlüsse erreichen wird.

Erfolgskontrolle:

Ca. 4 Wochen vor dem Abschlussprüfungstermin in Ottweiler erhält der Teilnehmer eine schriftliche Ladung. Die Prüfung wird an drei verschiedenen Terminen im Jahr angeboten. Die Termine liegen zwischen dem 01.-15. Februar, dem 01.-15. Juni und dem 01.-15. Oktober. Sie finden vormittags, meist an einem Samstag, zwischen 9.00 und 13 Uhr statt. Die Klausur beinhaltet Wissensfragen, Verständnisfragen und kleine Fälle aus den Gebieten des Strafrechts, Zivilrechts und Öffentliches Recht einschließlich der Methodenlehre. Für die Bewertung der Klausur wird das in der Juristenausbildung geltende 18-Punktesystem verwendet. Die Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden. Als Hilfsmittel sind nur die Gesetzestexte zugelassen. Ein Täuschungsversuch während der Prüfung führt zum Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit. Als Täuschung gilt das Abschauen beim Nachbarn, der Austausch von Informationen mit anderen Personen, die Verwendung unzulässiger Hilfsmittel sowie die Anfertigung der Prüfung durch eine andere Person als den Teilnehmer. Wird auf die Abschlussprüfung verzichtet oder wird diese nicht bestanden, so wird auf Antrag anstatt des Zeugnisses mit dem Titel Rechtsassistent eine Teilnahmebescheinigung erteilt.

Das 18-Punkte-System enthält folgende Skalierung: Sehr gut: 14,00 – 18,00 Punkte, gut 11,50 – 13,99 Punkte, vollbefriedigend: 9,00 - 11,49 Punkte, befriedigend: 6,50 – 8,99 Punkte, ausreichend: 4,00 – 6,49 Punkte, mangelhaft: 1,50 – 3,99 Punkte, ungenügend: 0 – 1,49 Punkte.

Lehrgangsgebühr:

Die Höhe der Lehrgangsgebühr richtet sich danach, ob der Lehrgang postalisch oder über das Internet / online abgewickelt wird.

- Postalische Abwicklung: Postalisch bedeutet, dass die Lehrmaterialien einschließlich der Klausuren und der Korrekturen von uns als Postsendung übersandt werden. Die Kosten des Lehrgangs einschließlich Abschlussprüfung betragen in diesem Fall 8 monatliche Raten zu je 118,75,- Euro, insgesamt also 950,- Euro inkl. MWSt.
- Abwicklung über das Internet / online: Alle Lehrmaterialien werden vom Veranstalter ausschließlich per e-mail übersandt oder als Download nach Zuteilung eines persönlichen Passwortes angeboten. Alle Übungsklausuren können vom Teilnehmer postalisch oder per e-mail zugesandt werden, die Korrektur der Klausuren wird vom Veranstalter jedoch ausschließlich per e-mail übersandt, ohne dass die Klausur wieder zurückgesandt wird (die Anfertigung einer Kopie ist in diesem Fall sinnvoll, um die Korrekturen besser verstehen zu können). Die Abschlussprüfung erfolgt allerdings nicht über das Internet. Die Kosten des Lehrgangs einschließlich der Abschlussprüfung betragen in diesem Fall 8 monatliche Raten zu je 100,- Euro, insgesamt also 800,- Euro inkl. MWSt.
- Vorauszahlung: Bei Zahlung des Gesamtbetrages zu Lehrgangsbeginn wird die Einsparung von Verwaltungskosten für die im Falle der Ratenzahlung erforderliche Forderungsüberwachung an den Teilnehmer in Form der Gewährung eines Skontos in Höhe von 5 % weitergegeben. Eine rechtlich verbindliche Vorauszahlungsvereinbarung kommt hierdurch nicht zustande, so dass der Teilnehmer bis zum Ende der sonst üblichen Ratenzahlungsdauer die noch nicht fälligen Teilleistungen (§ 2 FernUSG) jederzeit zurückverlangen kann.

Weitere Kosten:

Neben der Lehrgangsgebühr benötigt der Teilnehmer die entsprechenden Gesetzestexte, die weitere Kosten in Höhe von ca. 50-70 Euro verursachen, soweit die Gesetze nicht im Internet nachgelesen werden. Durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen keine Kosten, die über die üblichen Gebühren, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen.

Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Gesamtforderung bei Verzug:

Die jeweiligen Teilzahlungsraten werden zum dritten des Monats, beginnend mit dem Monat der Lieferung des Lehrmaterials fällig.

Zahlt der Teilnehmer im Laufe des Vertragsverhältnisses zum zweiten Mal die jeweils fällige Teilzahlungsraten nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Lehrgangsveranstalter berechtigt, die gesamte Restforderung sofort zu verlangen.

Kündigung:

Nach § 5 des Fernunterrichtsgesetzes kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.

Sonstiges:

Die Bundesagentur für Arbeit hat diesen Lehrgang unter der Maßnahmennummer 539/683/05 bis Mai 2007 gefördert. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Maßnahmennummer wurde diese durch das ZAR aufgrund der damit verbundenen -hohen- Kosten (Zertifizierung durch sog. FKS) nicht verlängert. Eine Förderung durch die Arbeitsagentur ist aber möglich als sog. "Zulassung im Einzelfall" nach § 12 AZWV. Die Förderung muss vor Beginn des Lehrgangs durch den Teilnehmer mit der Arbeitsagentur selbständig abgeklärt werden und sollte aufgrund der zuvor erfolgten Förderung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen unproblematisch möglich sein. Es wird empfohlen, dem zuständigen Sachbearbeiter den Fernunterrichtsvertrag unter Hinweis auf diesen Punkt vorzulegen.